



Direktion des Innern
Neugasse 2
Postfach 146
6301 Zug

Zug, 28. Februar 2011

Vernehmlassungsantwort zur Umsetzung der ZGB Revision vom 19. Dezember 2008 (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) im Kanton Zug

Sozialdemokratische Partei
des Kantons Zug

Postfach 1326
6301 Zug

Barbara Gysel
Mobile 078 710 98 88

www.sp-zug.ch

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken der Regierung für die Möglichkeit zu den Änderungen des Einführungsgesetzes des ZGB für den Kanton Zug Stellung nehmen zu können.

Grundsätzliche Überlegungen

Auch wenn die Vorlage ein neues Gesetz darstellt, wäre eine Synopse (aktuelles Gesetz / neues Gesetz) sehr hilfreich. Damit könnten Vergleiche mit dem geltenden Recht einfacher nachvollzogen werden. Gewisse Direktionen formulieren wichtige Fragen zur Vernehmlassung, um so eine gezielte Übersicht zu erhalten. Auch dies wäre aus der Sicht der SP ein hilfreiches Instrument zur Beantwortung der Vernehmlassung.

Grundsätzlich befürwortet die SP des Kantons Zug die aufgeführten Überlegungen und unterstützt die Zielrichtung der Regierung. Die SP unterstützt explizit die Schaffung einer Fachbehörde, welche administrativ der Direktion des Innern unterstellt ist, jedoch fachlich eigenständig ist. Im Bericht werden die Kernkompetenzen der Fachbehörde aufgeführt. Dabei werden auch die Zusatzaufgaben erwähnt, welche nötig und wichtig sind. So soll nebst eigenen Abklärungen, Anhörungen usw. auch die Vernetzungsaufgabe mit den Schulen, den lokalen Sozialdiensten und Sozialberatungsstellen oder mit den medizinischen Einrichtungen gewährleistet sein. Mit den vorgeschlagenen Stellenprozenten können diese umfassenden Aufgaben jedoch nicht seriös erfüllt werden.

Es braucht eine Ausgewogenheit bei der Zuteilung der Stellenprozente auf die entsprechenden Berufsgattungen. Hier scheint uns, dass der



ganze Bereich der Vermögensverwaltung und Kenntnisse der Immobilienbranche sehr karg berücksichtigt wurden.

Ob das Zweikammersystem notwendig ist, bezweifeln wir grundsätzlich. Wir gehen davon aus, dass die meisten Entscheidungen durch Einzelpersonen vorbereitet werden und dann in Dreier-Besetzung oder, wenn schwerwiegende Entscheidungen getroffen werden müssen, in einer Fünfer-Besetzung gefällt werden. Durch die Führung einer einzigen Kammer können auch Absenzen fachlich besser aufgefangen werden, da dadurch zu weit gehende Spezialisierungen vermieden werden.

Mandatsführungszentrum

Mit der vorgeschlagenen Variante werden dem Kanton (allenfalls den Gemeinden) massive Kosten aufgebürdet. Weder im Bericht noch im Gesetz wird die Möglichkeit, freiwillige MandatsträgerInnen zu rekrutieren, aufgeführt. Diese Art der Mandatsführung hat im Kanton Zug Tradition und neben der professionellen Mandatsführung auch ihre Berechtigung. Private MandatsträgerInnen übernehmen häufig langjährige Betreuungen und werden dabei zu zentralen Bezugspersonen für die zu Betreuenden.

Die Variante der Kantonalisierung der Mandatsführung überzeugt die SP nicht vollständig. Es wäre auch eine „Regionalisierung“ z.B. gemäss den Zivilstandskreisen denkbar. Dadurch wäre die lokale Verankerung der Mandatspersonen einfacher beizubehalten. Bei der finanziellen Beteiligung der Gemeinden soll die Entscheidung der Standorte den betroffenen Gemeinden überlassen werden. Der Kanton gibt die notwendigen Vorgaben, die Gemeinden führen und finanzieren die Mandate mit der entsprechenden Qualität. So könnte auch gemäss ZFA die Aufteilung folgerichtig abgewickelt werden.

Unabhängig, welches System der Mandatsführung gewählt wird, muss das know how frühzeitig von den Institutionen (Gemeinden, punkto Jugend und Kind etc.) in die neue Struktur eingebunden werden. Nur so kann verhindert werden, dass Wissen verloren geht. Die SP ist skeptisch gegenüber einer zu grossen Spezialisierung bei der Mandatsführung. So



müsste wohl punkto Jugend und Kind bereit sein, Mandate über das Jugendalter hinaus zu führen.

Überführung ins neue Recht

Der Aufbau der neuen Fachbehörde und die Überführung des ganzen Vormundschaftssystems in die neuen Strukturen ist eine ausserordentlich anspruchsvolle Aufgabe. Wir haben dazu folgende Erwartungen/Anregungen:

- Die Führung der Fachbehörde muss mindestens ein Jahr im Voraus gewählt werden und Zeit für den Aufbau der neuen Strukturen erhalten.
- Mit den heute in diesem Bereich tätigen Mitarbeitenden ist frühzeitig das Gespräch zu suchen. Sie sollten, sofern sie die Voraussetzungen erfüllen, die Chance erhalten, in den neuen Strukturen weiterbeschäftigt zu werden.
- Dieser Umbau muss fachlich begleitet werden. Diese Aufgabe kann nicht einer Direktion übergeben werden, welche ja auch in der ganzen Phase das Alltagsgeschäft zu erledigen hat.

Finanzausgleich

Mit der Kantonalisierung der Fachbehörde und evt. des Mandatsführungszentrums übernimmt der Kanton zusätzliche finanzielle Verpflichtungen. Im Sinne der Transparenz über den Stand der Verteilung der Lasten auf Kanton und Gemeinden, erwarten wir, dass die Übersichten, welche im Rahmen der ZFA -Gesetzgebung geschaffen wurden, weitergeführt und laufend aktualisiert werden. Dem Kantonsrat ist jeweils bei einer Gesetzgebung, welche eine Veränderung in dieser Aufgabenverteilung betrifft, eine aktualisierte Übersicht zu geben.

Überlegungen zu einzelnen Artikeln

§ 43 Einzelzuständigkeiten

Entgegen den Ausführungen im Bericht werden hier alle Entscheidungen in die Einzelzuständigkeit übergeben, die Dreier-Besetzung wird zum Ausnahmefall. Dies entspricht nicht unseren Vorstellungen. In Einzelzu-



ständigkeit sollten alle Abklärungen, Verfahrensentscheide usw. fallen. Die abschliessenden Entscheide eines Verfahrens sollten immer in Dreier-Besetzung fallen. Es geht in diesem Bereich immer um den Eingriff in die persönlichen Rechte von Einzelpersonen und Familien. Da ist die Abstützung in einem interdisziplinären Gremium immer angemessen.

§ 44 Meldepflicht

Dieser Artikel ist bereits heute im Einführungsgesetz ZGB (§ 34²) aufgeführt. Dabei müsste jedoch genauer aufgelistet werden, welche Gefährdungen gemeint sind. Gemäss der Definition von Hegnauer ("Eine Gefährdung liegt vor, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen oder geistigen Wohl des Kindes vorauszusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat". Cyril Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, 5. überarbeitete Auflage, Bern 1999, S. 206) müssten alle Personen viel früher eine Meldung machen. Würde dies umgesetzt, so wäre die Fachbehörde sehr schnell am Limit mit allen Abklärungen.

§ 45 Kindesschutzgruppe

Diese müsste noch genauer definiert werden, welche Aufgaben diese übernehmen kann/soll. Ist sie ein beratendes Gremium oder übernimmt sie auch operative Aufgaben?

§ 49 Abs. 2

Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr bestehen, beantragt die Einrichtung der Kindes- und Erwachsenenbehörde die Entlassung. Es muss klar sein, dass auch den Betroffenen und deren Angehörige dieses Recht zusteht.

§ 50 Abs. 2

Sie holt vorgängig einen Bericht der behandelnden Arztperson ein. Es wäre ja auch möglich, dass eine Rückfallgefahr im sozialen Bereich zu befürchten wäre. Deshalb muss dieser Abschnitt 2 ergänzt werden. Auch Institutionen wie ein werk- und wohnen Murimooos, oder Rossau müssen eine Einschätzung geben können.



§ 52 Abs. 2

Besteht Rückfallgefahr, so kann die Einrichtung mit der Entlassung eine geeignete Nachbetreuung anordnen. Wer bezahlt diese angeordnete Massnahme, wenn zum Beispiel sozialpädagogische Familienbegleitung nötig wird?

§ 54 Abs. 2 Buchstabe a

Wer bezahlt diese Kosten, wenn die Betroffenen diese nicht selbst übernehmen können? Wer bestimmt, ob die Massnahmen ausreichen, weitergeführt oder verändert werden müssen?

§ 59 Buchstabe c Rechtsmittel

Wir nehmen an, dass die Frage der aufschiebenden Wirkung in den Ausführungen abgehandelt wird. Was würden sonst Anordnungen einer Nachbetreuung wirken, wenn die ganzen Rechtsmittel ausgeschöpft werden könnten?

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Wir bitten Sie höflich unsere Stellungnahmen und kritischen Ausführungen in die Gesetzesänderung einfliessen zu lassen. Selbstverständlich stehen wir bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Barbara Gysel
Präsidentin

Hubert Schuler
Kantonsrat